

ihre Gebäude errichten sollen, wird von den Deutschen Konsularbeamten im Einverständnis mit den kompetenten Japanischen Ortsbehörden angewiesen werden; auf gleiche Art sollen die Hafensordnungen festgesetzt werden. Können sich der Deutsche Konsularbeamte und die Japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der Japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo Deutsche Untertanen sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer noch Zaun, oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den Deutschen Untertanen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Grenzen frei zu bewegen:

von Hakobade und Niegata in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Ebisuminato auf der ganzen Insel Sado;

von Kanagawa bis zum Flusse Logo, welcher sich zwischen Kawasaki und Sinagawa in den Meerbusen von Yedo ergießt, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Nagasaki aus überall in dem benachbarten Kaiserlichen Gebiete;

von Hiogo in der Richtung auf Kioto bis zu einer Entfernung von 10 Ri von dieser Stadt und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri von Hiogo;

von Osaka, im Süden von der Mündung des Yamatogawa bis nach Funabashimura und von dort innerhalb einer von diesem Orte über Kiokojimura nach Sada gezogenen Linie; die Stadt Sakai liegt außerhalb dieser Grenzen, der Besuch derselben ist jedoch Deutschen Untertanen gestattet;

von Yedo innerhalb folgender Grenzen: von der Mündung des Shintonegawa bis Kanamachi und längs der Straße nach Mito bis Senji, von dort den Sumidagawa aufwärts bis Furugano Kamigo und über Omuro, Takakura, Koyata, Ogiwara, Miyadera, Mitsugi, Tanata, nach der Fähre von Himo am Rokugogawa.

Die Entfernungen von 10 Ri sollen zu Lande gemessen werden, vom Saibansho oder Rathshause jedes der vorgenannten Häfen aus.

Ein Ri kommt gleich:

12,456 Fuß Preussisch,
4,275 Yards Englisch;
3,910 Meter Französisch.

Deutsche Untertanen, welche diese Grenzen überschreiten, sollen einer Geldstrafe von 100 M. Doll. und im Wiederholungsfalle einer solchen von 250 M. Doll. unterliegen.